

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Juli 1869.

1. Organisation einer Berufs-Feuerwehr.
2. Regulirung der Baulinien am Fischerdeich und am Stephanithorsbollwerk.
3. Wiedereinführung der Districts-Polizeibüreaus und Anstellung eines sechsten Polizeicommissärs, sowie eines zweiten Canzlisten der Polizeidirection.
4. Errichtung einer Turnhalle für die Realschule.
5. Vermehrung des Betriebsmaterials der Eisenbahn.

Zu sämtlichen vorgenannten Gegenständen tritt der Senat den Beschlüssen der Bürgerschaft bei; er hat daher zu 1, 4 und 5 den betreffenden Deputationen die gewünschten Aufträge ertheilt.

6. Anbauplätze in Bremerhaven.

Die Hafendeputation hat den ihr aufgetragenen weiteren Bericht in Betreff der Anbauplätze in Bremerhaven erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feinen, mittheilt.

7. Verbesserung eines Theils der Weserdeiche.

Den beifolgenden Bericht der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feinen, hieneben mit. Die Finanzdeputation hat bei der von der Deputation beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

8. Anbau an das Hafenhaus zu Vegesack.

Indem der Senat unter gleichem Vorbehalt den neigen Bericht der Hafendeputation, in welchem für einen Anbau an das Hafenhaus zu Vegesack eine Bewilligung von 1625 Thalern beantragt wird, der Bürgerschaft zugehen läßt, bemerkt er, daß die Finanzdeputation empfiehlt, die fragliche Summe, falls der Bau Genehmigung finde, auf das nächstjährige Budget zu nehmen, da ausreichende Gründe der Dringlichkeit, welche eine Abweichung von dem festgestellten Budget dieses Jahres rechtfertigen könnten, ihr nicht vorzuliegen scheinen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Juli 1869.

Fernerer Bericht

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, Anbauplätze in Bremerhaven betreffend.

Dem durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 9./11. Juni d. J. ertheilten Auftrage über die in der Mitte der Bürgerschaft gestellten Anträge,

- 1) daß die noch unverkauften, dem Bremischen Staate gehörenden im Bremerhavener-Districten belegenen Grundstücke künftighin ohne Auflegung des seither üblichen Grundzinses veräußert werden möchten;

2) daß die Ablösung des Grundzinsrechts in Bremerhaven dem Grundeigenthümer künftighin gegen Zahlung von 100 Thalern, oder doch von 120 Thalern, für je 5 Thaler Gold Grundzins gestattet werden möge, nach nochmaliger Berathung der ganzen Angelegenheit Bericht zu erstatten, beehrt sich die Deputation in dem Folgenden nachzukommen.

ad 1. Was den ersten Antrag betrifft, so hat sie in ihrem Berichte vom 10. Mai näher dargelegt, daß sie zwar zu einer neuen Einführung des grundzinslichen Eigenthums in Bremerhaven nicht rathen würde, daß sie aber jetzt empfehlen müßte, staatsseitig bei Versteigerung von Bauplätzen dieses seit dem Jahre 1830 bestehende System des Verkaufs zu Grundzinsrecht zur Zeit noch beizubehalten, da die einzelnen Unzuträglichkeiten, welche das Grundzinsystem haben möchte, jedenfalls weniger erheblich seien, als die Schwierigkeiten sein würden, die aus einer plötzlichen Aenderung des Verkaufsmodus entstünden, daß übrigens diese Unzuträglichkeiten auch durch einen dem ersten Erwerber frei gelassenen wohlfeileren Ablösungsfuß völlig beseitigt werden könnten. Es sei daher nicht rathsam, ohne dringende Veranlassung und ohne eine vorherige Ergänzung der dann entstehenden Lücke in den bisherigen Einrichtungen und Gesetzen, die Einführung eines andern Systems zu veranlassen, welches zur Folge haben würde, daß in mancher Hinsicht die Eigenthumsverhältnisse der einen Hälfte Bremerhavens nach andern Grundsätzen des Immobilienrechts beurtheilt werden müßten, als die andere Hälfte. Die Deputation hat sich bei der nochmaligen Berathung überzeugt, daß es zur Zeit gerathener sei, bei ihrem in diesem Berichte näher begründeten Antrage zu beharren. Eine solche Aenderung eines langjährigen Rechtszustandes kann erst eintreten, wenn vorab einige Gesetze geändert, resp. erlassen werden. Während nämlich bei den Versteigerungen von Bauplätzen zu Grundzinsrecht jetzt auf 6 Monate Credit verkauft werden kann, weil der Staat durch den Act der Uebergabe des Grundbriefs, durch welchen nach der später prolongirten Verordnung vom 18. Sept. 1834 der Uebergang des Eigenthums ohne eine kostspielige Fassung erwirkt wird, die volle Sicherheit hat, daß ihm bis zur vollständigen Zahlung das Eigenthumsrecht reservirt bleiben wird, ist es zum mindestens zweifelhaft, ob dafür mit gleicher Sicherheit ein anderer formaler Act substituirt werden kann. Ferner ist es nothwendig, die gedachte Verordnung, welche sich nur auf Grundbriefe bezieht, einer Revision zu unterziehen und auf die Ueberlassung von Bauplätzen zu freiem Eigenthum auszudehnen, da bisher bei einem Uebergange des freien Eigenthums (z. B. bei den Schiffsbauplätzen) stets eine Fassung erforderlich war. Endlich werden statt der grundbrieflichen Verpflichtung hinsichtlich Einfriedigungen, Straßenpflasters, Trottoirs und Canalisirung der Höfe neue gesetzliche Bestimmungen nicht entbehrt werden können. Alle diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn der erste Erwerber zwar ebenfalls vom Staate zu Grundzinsrecht erwirbt, ihm aber ausnahmsweise innerhalb der ersten vier Wochen nach Einlösung seines Grundbriefs eine Ablösung des grundzinslichen Verhältnisses zu einem wohlfeileren Ablösungspreise freigelassen wird. Die Deputation proponirt indeß, um die sofortige Ablösung dem ersten Erwerber noch mehr zu erleichtern, den Ablösungspreis, statt auf 120 Thaler auf 100 Thaler für jede 5 Thaler Grundzins zu bestimmen. Dann hat derselbe die Wahl, ob er seinen Bauplatz sofort zu freiem Eigenthum erwerben will oder nicht. Ihm wird auf seinen Grundbrief die Ablösung des Grundzinses und Weinkaufs u. s. w. bescheinigt. Dadurch wird ganz dasselbe kostenlos erreicht, ohne daß Unzuträglichkeiten zu befürchten sind. Die Deputation giebt anheim, diese Erleichterung der Ablösung auch dem Erwerber eines von Privaten gekauften Grundstücks zu gewähren und kommt darauf ad 2 zurück. Es bleibt indessen nicht ausgeschlossen, daß bei einer Revision der ganzen Immobiliargesetzgebung und der Ablösungsordnung, auch die Beseitigung des Grundzinsverhältnisses näher ins Auge gefaßt wird. Außerdem schlägt die Deputation für alle neu auszufertigenden Grundbriefe, mögen sie neu verkaufte Bauplätze, oder schon länger im Privatbesitze befindliche Immobilien betreffen, vor, den bisher bei jeder Verhandlung abgesondert zu erwirkenden Handfestenconsens ganz abzuschaffen und in jedem neu auszufertigenden Grundbriefe ein für alle Mal festzusetzen, daß jeder grundzinsliche Eigenthümer, ohne daß es bei jeder einzelnen Handfestenbewilligung noch eines besonderen Handfestenconsenses bedürfe,

deputationsseitig ganz allgemein in allen Grundbriefen die Befugniß zugestanden werde, unter Vorbehalt desjenigen,

was gesetzlich vorgehe und was für die Realverhältnisse der Abwässerung des Straßenpflasters, der Trottoirs, Befriedigungen, der Vorschriften über das Bauen am Deiche u. s. w. in den besonderen Verkaufsbedingungen festgesetzt sei, Handfesten zu willigen.

Dadurch werden die Kosten der Anfertigung eines besondern Handfestenconsenses für jede einzelne Verhandfestung künftighin vermieden werden.

ad 2. Bei dem zweiten Punkte ging die Deputation in ihrem Berichte vom 10. Mai d. J. von dem Gesichtspuncte aus, daß sie eine singuläre Ausnahme zu Gunsten der Bremerhavener Grundzinse nur innerhalb der in der Bremischen Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 gezogenen Grenzen und daher keinen wohlfeileren Ablösungspreis empfehlen dürfe, als das Bremische Gesetz kenne, daß es sich aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen dieser jungen Hafenstadt wohl rechtfertigen lasse, ausnahmsweise die Bremerhavener Grundzinse in eine günstigere Classe zu stellen. Der Ablösungspreis sollte deshalb darin bestehen, daß nicht wie im §. 14 der Ablösungsordnung nur bei diesen Grundzinsen, sondern ganz allgemein bei dem Vorstädtischen Meyerrechte, den Begeßader Meyerrechten, den Erbenzinsen und allen Grundrenten des weniger strengen Meyerrechts festgesetzt sei, eine Capitalisirung mit $3\frac{1}{2}\%$ eintreten, sondern künftighin nach Maßgabe des §. 6 desselben der Zins mit 4% capitalisirt und nach §. 7 desselben der dreifache Zins als Ablösung des Freikaufs gerechnet werden sollte,

also für 5 Thaler Grundzins..... $\text{Rp} 125$
drei Mal derselbe als Ablösung des Weinkaufs..... „ 15

$\text{Rp} 140$

Hätte die Deputation eine noch größere Herabsetzung vorgeschlagen, so würde sie diese Grenzen überschritten haben und es dürfte sich fragen, ob eine Erleichterung alsdann nicht billiger Weise auch ganz allgemein im ganzen Staatsgebiete für alle andere Arten des getheilten Eigenthums eintreten müßte. Die Sätze der Ablösungsordnung von 1850 sind aber im Allgemeinen erfahrungsmäßig nicht zu hoch, denn nach ihnen sind über $\frac{3}{4}$ des getheilten Eigenthums im Bremischen Staate, namentlich sehr viele Vorstädtische und Begeßader Meyerrechte und Erbenzinsen bereits abgelöst worden. Da die Bremerhavener Grundzinse jetzt der Staatscasse etwa 8000 — 8100 Thaler und die Bremerhavener Weinkäufe etwa jährlich 600 Thaler einbringen, so veranschlagt sich das Ablösungscapital, 140 Thaler für jede 5 Thaler Grundzins gerechnet, für diese 8600 — 8700 Thaler auf ein Capital von circa 224,000 Thalern. Bei einer Ermäßigung des Satzes auf 120 Thaler würde für die Staatscasse ein Verlust von $\frac{1}{7}$ dieser Summe also von 32,000 Thalern, bei einer Ermäßigung auf 100 Thaler von circa 64,000 Thalern eintreten. Die Deputation glaubt daher unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 10. Mai d. J. anheimgeben zu müssen, mit der Herabsetzung des Ablösungspreises zur Zeit nicht weiterzugehen, als sie vorgeschlagen hat.

Man könnte indeß hier zur Begünstigung des Abkaufs ebenfalls festsetzen, daß dann auch der Ablösungspreis auf 100 Thaler für jede 5 Thaler Grundzins ausnahmsweise herabgesetzt würde, wenn ein neuer Erwerber eines zinslichen Grundstücks, auch wenn er dasselbe nicht vom Staate, sondern von einem Privatmann erwirbt, zunächst seinen Grundbrief unter Zahlung des Weinkaufs einlöst, dann aber innerhalb 4 Wochen vom Datum der Einlösung an, die Zahlung obigen Ablösungspreises leistet. Der Staat kann dann den Ablösungspreis billiger lassen, weil voraussichtlich Jahre vergehen werden, bis eine abermalige Verweinkaufung eintreten wird.

Sie schließt ihren Bericht mit dem Ersuchen, sich nunmehr über ihre beiden Vorschläge vom 3. Mai d. J. zu erklären und stellt anheim:

ad 1. von dem aus der Mitte der Bürgerchaft gestellten Antrage vom 9./11. Juni d. J. zur Zeit abzusehen, dagegen aber die Deputation zu ermächtigen, bei staatsseitigen Verkäufen von Bauplätzen dem ersten Erwerber derselben die Ablösung des Grundzinses und Weinkaufs u. s. w. durch Zahlung von 100 Thalern zu gestatten, sobald dieser Ablösungs-

preis binnen vier Wochen nach Einlösung des Grundbriefs eingezahlt wird, auch hinsichtlich des Handfestenconsenses bei Ausfertigung neuer Grundbriefe die oben vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen, sowie

ad 2. von einer noch größeren Herabsetzung des Ablösungspreises abzu-
sehen, indeß mit der Modification, daß die Deputation auch ermächtigt werden möge, jedem neuen Erwerber eines grundzinspflichtigen Bremer-
havener Grundstücks, auch wenn es von einem Privatmanne gekauft ist, ausnahmsweise mit einem Ablösungspreise von 100 Thalern für jede 5 Thaler Grundzins zuzulassen, wenn er zunächst den Grundbrief unter Zahlung des gewöhnlichen Weinkaufs einlöst und dann binnen vier Wochen, vom Tage der Einlösung an gerechnet, den ganzen Ablösungspreis mit 100 Thalern für jede 5 Thaler Grundzins baar bezahlt.

Bremen, den 13. Juli 1869.

(gez.) **Dudwich.**

(gez.) **J. G. Höpfen.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Juli 1869.

B e r i c h t

der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren, betreffend Ver-
besserung eines Theils der Weserdeiche.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 1. und 14. Juli, auch 16. September 1868 erstattet die Deputation hiemit den nach-
stehenden Bericht.

Da die Deichstrecke von dem von Lengerke'schen Vorwerk am Eisenradsdeich an aufwärts bis Hastedt bekanntlich Besorgnisse hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit erregt hat, so kommt es darauf an festzustellen, wie weit diese Besorgnisse in einem solchen Maße gerechtfertigt sind, daß eine Verbesserung und Sicherstellung der erwähnten Deichstrecke und welchergestalt? in Angriff genommen werden müsse, ohne sich davon durch die Rücksicht abhalten zu lassen, zu welcher theils die inzwischen aufgetretene und für größere auf jene Deichstrecke bezügliche Maßregeln präjudicielle Frage, ob und welchergestalt das in Aussicht stehende (Osnabrück-Bremen) Eisenbahnwerk von Einfluß sein werde, theils das Verlangen nach einer wünschenswerthen, offenbar aber weitausehenden Radicalhülfe mittelst einer Deichverlegung Anlaß geben könnte.

Der Baudirector **Berg** hat nun der Deputation in gedachter Beziehung ein *Unteranlage.*
Gutachten eingereicht, welches als Unteranlage diesem Berichte beigelegt ist, und die in Frage stehende Strecke in drei Theilen einzeln bespricht. Diesem Gutachten gemäß erscheint in Bezug auf

den ersten Theil, bis zum Deichwege, so viel festgestellt,
daß die daselbst vor dem Deiche liegenden Vertiefungen nicht ungefährlich sind;
sodann in Bezug auf den

zweiten Theil bis zu Wurthmanns Grundbesitz am Hülsberge,
daß es dem dortigen Deich an derjenigen Höhe und Stärke gebricht, welche er nach der Bekanntmachung der Deichdirection vom 21. September 1860 haben mußte, um der Vortheile des Deichverbandes in ihrem ganzen Umfange theilhaftig zu werden; daß somit auch hier entsprechende Arbeiten geschehen müssen, um einer nicht unerheblichen Besorgniß zu begegnen;

endlich in Bezug auf den dritten Theil bis zu Garbade's Hof in Hastedt,
daß es auch diesem wenigstens zu etwa $\frac{2}{3}$ tel seiner Länge, an der in jener Bekannt-
machung der Deichdirection für erforderlich erachteten Stärke und Ausladung so sehr mangelt, daß die nöthige Ergänzung sich empfiehlt.

Das Gutachten führt ferner aus, was dieserhalb zu geschehen habe und welcher Kostenaufwand dafür zu veranschlagen sei.

Die Deputation, nach sorgfältiger unter Zuziehung des Baudirectors vorgenommener Prüfung, überzeugt, daß, um bestmöglichst der Verantwortlichkeit bei einer für die Sicherheit der Vorstadt so hochwichtigen Angelegenheit zu genügen, die in dem Gutachten gemachten Vorschläge, ohne sich durch die oben näher angedeutete Rücksicht abhalten zu lassen, baldthunlich zur Ausführung zu bringen sind, beantragt:

daß der Senat in geeigneter Weise für die Herstellung der in Vorschlag gebrachten Deicharbeiten Sorge tragen und demselben zu solchem Zwecke die in der Anlage als erforderlich bezeichnete Summe von 14,500 Thln. zur Verfügung gestellt werden möge.

Die Deputation glaubt dabei bemerken zu sollen, daß, wenn auch ein bedeutender Theil der empfohlenen Arbeiten den Deichinteressenten zur Last fallen möchte, doch zu berücksichtigen sei, daß die Anforderungen ganz erheblich in Folge einer den Deichinteressenten fremden Obliegenheit, nämlich derjenigen, für die Sicherheit der Vorstadt in einem ungewöhnlich erhöhten Maße zu sorgen, sich steigern.

Es liegt freilich außer der Competenz der berichtenden Deputation und vielmehr in derjenigen des Senats, die Grenzen in dieser Beziehung zu bestimmen; doch erlaubt sich die Deputation die Andeutung, daß der Senat ermächtigt sein muß, unter Rechtsvorbehalt mit den Arbeiten aus den zu bewilligenden Geldmitteln vorzugehen, falls derselbe bei etwaiger Verfolgung von Ansprüchen an die Deichinteressenten nach seinem Ermessen unendlich verzögernde oder erschwerende Anstände finden sollte; denn das Interesse, welches auf dem Spiele steht (die Sorge um die Sicherheit der Vorstadt) ist so groß, daß die Wahrung desselben nicht von der vorgängigen Erledigung solcher Anstände abhängen darf.

Es würde sich demnach gewiß empfehlen, dem Senate die Entscheidung, ob und wie weit die Deichinteressenten in Anspruch zu nehmen seien, zu überlassen, gleichwie die Ermächtigung zu der angedeuteten unverzüglichen Vornahme der Arbeiten und Verwendung der Geldmittel zu ertheilen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Herm. Bayer.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 23. Juli 1869.

Bericht des Baudirectors Berg,

betreffend Verbesserung und Sicherstellung der Weserdeiche von von Lengerken Vorwerk am Eisenradsdeiche aufwärts bis Theod. Garbades Hof in Hastedt.

Erhaltenem Auftrage gemäß erlaube ich mir über die Verbesserung und Sicherstellung der obenbezeichneten Deichstrecke Folgendes zu berichten.

1. Wenn man zunächst die Deichstrecke von v. Lengerken Vorwerk aufwärts bis zu dem Deichwege, in einer Länge von pr. pr. 2240 Fuß, in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß die Außendossirungen, unter Anbetracht des Materiales, aus dem der Deich besteht, nicht bestimtmäßig angelegt sind. Berücksichtigt man dagegen die große Kappenbreite dieser Deichstrecke, in Folge deren der Deichkörper mehr Masse enthält, und erwägt, daß eine Hinauslegung der fraglichen Deichstrecke nach Verlauf kürzerer oder längerer Jahre doch stattfinden wird, so kann man hier von der Anlage einer vierfüßigen Außendossirung wohl absehen. Dagegen ist die Verfüllung der hart vor dem Deiche belegenen Vertiefungen, die weit unter Null und bis auf den Sand hinabreichen, meiner Ansicht nach, sowohl für die Sicherheit des Deiches und des

hinter demselben liegenden Eigenthumes, als auch zur möglichsten Verhinderung des Durchzuges, der auch hier nachweislich in starken Quellen, welche Wesersand zu Tage fördern, austritt, in hohem Grade wünschenswerth, ja nothwendig.

Die Kosten der Verfüllungen und der Verlegung des Siedgrabens 2c. incl. der Grundentschädigung schlage ich auf 4000 Thaler an.

2. Von dem Deichwege bis Wurthmann Erbe am Hülsberge hat der Deich eine Länge von pr. pr. 2200 Fuß und besteht nachweislich aus schlechtem Deichmaterial, liegt auch auf Trieb- resp. Dünsand. Die Untersuchung hat ergeben, daß die in dem Deichbestick vom 18/21. September 1860 für Sanddeiche vorgeschriebene vierfüßige Außendossirung größtentheils nicht vorhanden ist und daß es an Höhe sowie an Stärke fehlt.

Die Arbeiten, welche zur Sicherstellung dieser Strecke auszuführen sind, zerfallen in zwei Theile

- a) in solche, welche an den Deichen selbst ausgeführt werden müssen und
- b) in solche, welche zur Verminderung der Durchcuverung vor den Deichen herzustellen sind.

a) Die bestickmäßige Herstellung der Deiche selbst berechnet sich incl. Ankauf guten Klaimaterials, welches in der Wisch nicht gewonnen werden kann, zu pr. pr. 3800 Thaler.

b) Die übrigen auf dieser Strecke vorzunehmenden Arbeiten, welche zur thunlichsten Verminderung der Durchcuverungen und zu mehrerer Sicherstellung des unmittelbar hinter derselben liegenden Eigenthums ausgeführt werden müssen, bestehen in der Bildung einer Klaimwand am Fuße der Außendossirungen, sowie Ausfüllung der vor dem Deiche belegenen Brake und der alten Gräben. Die Ausführung wird, der aufgestellten Berechnung nach, für pr. pr. 3500 Thaler herzustellen sein.

3. Die 3150 Fuß lange Deichstrecke von Wurthmann Erbe am Hülsberge bis Th. Garbade's Hof in Hastedt entbehrt auf pr. pr. 2000 Fuß Länge der bestickmäßigen Stärke und Ausladung. Incl. Anschaffung guten Klaimaterials berechnen sich die Herstellungskosten zu 3200 Thaler.

Die Herstellung einer Klaimwand am Fuße der Außendossirung dieser Deichstrecke und die Ausfüllung der alten Gräben, Braken 2c. hat für die Stadt und die Vorstadt nicht die Wichtigkeit wie auf den unterhalb belegenen sub 1 und 2 bezeichneten Deichstrecken, würde auch wegen der Ausfüllung der großen Braken sehr erhebliche Kosten veranlassen. Ich habe daher geglaubt von der Berechnung dieser Arbeit vor der Hand absehen zu müssen, zumal ich die Ansicht gewonnen habe, daß ein vollständig bestickmäßig hergestellter Deich in dieser Strecke zunächst noch als ziemlich genügender Schutz angesehen werden darf, auch das Deichmaterial im Ganzen genommen besser als auf den Strecken 1 und 2 ist.

Es vertheilen sich nun, den vorstehenden Darlegungen gemäß, die Kosten folgendermaßen:

a) Kosten zur Herstellung der bestickmäßigen Stärke der Deiche nach No. 2 vom Deichwege bis Wurthmann	3800	⌘
No. 3, von Wurthmann bis Th. Garbade	3200	"
Zusammen	7000	⌘
b) Kosten zur Herstellung von Vorkehrungen zur Verminderung des Durchcuvers und Herbeiführung größerer Sicherheit		
No. 1, von v. Lengerke bis zum Deichwege	4000	"
No. 2, vom Deichwege bis Wurthmann	3500	"
Zusammen	7500	⌘

Würde die ganze im vorstehenden Berichte berührte Angelegenheit so gefördert werden können, daß eine Beschlußnahme event. Bewilligung des ganzen Betrages von 14500 Thalern schon im Laufe der nächsten Tage erfolgte und würden die mit der Deich-Direction am rechten Weserufer der Ausführung der vorbezeichneten Arbeiten wegen zu pflegenden Verhandlungen bis dahin Erledigung finden, was indeß wohl nicht anzunehmen ist, so liegt die Möglichkeit vor, die sämtlichen Arbeiten noch im Laufe d. J. auszuführen. Würden sich indessen, wie vorauszu sehen, die Verhandlungen

gen bis gegen Anfang des Septembers ausdehnen, so empfiehlt es sich, in diesem Jahre nur die sub b aufgeführten, zu 7500 Thaler veranschlagten Arbeiten herzustellen, die sub a aufgeführten, zu 7000 Thaler veranschlagten Arbeiten aber bis zum Mai des Jahres 1870 auszuführen.

Es wird dabei aber immer vorausgesetzt, daß die sub b aufgeführten Arbeiten spätestens in den ersten Tagen des Monats September in Angriff genommen werden können, widrigenfalls dieselben entweder in diesem Jahre nur so weit als möglich ausgeführt oder ebenfalls bis zum nächsten Jahre ausgesetzt werden müssen.

Bremen, am 7. Juli 1869.

(gez.) Berg.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 23. Juli 1869.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, einen Anbau an das Hafenhaus zu Vegesack betreffend.

Der Pächter des Hafenhauses zu Vegesack, H. D. Landwehr, hat der Deputation vorgestellt, daß durch die Verwendung eines erheblichen Theiles des Hafenhauses zu Postzwecken und zum Hafenbureau, der Raum für Versammlungen, welche vorzugsweise im Hafenhause gehalten werden, so wie für Gäste, ungemein beschränkt sei, so daß er sich außer Stande befinde, den an ihn gemachten gerechten Ansprüchen zu genügen; er bitte daher, daß in dem Hofplatze der Anbau eines Saales von angemessener Größe beliebt werden möge, indem er sich bereit erklärt die Kosten dieses Anbaues dem Staate mit 5 % pro Anno zu verzinsen.

Die Deputation hat diesen Antrag einer näheren Erwägung unterzogen, sie findet dagegen nichts zu erinnern. Der Hofraum, welcher durch den Saal besetzt wird, ist sonst nicht verwendbar und dem Pächter mit vermietet, auch gewinnt das Hafenhaus durch die Anlage augenfällig an Benutzbarkeit. Sie hat daher die Kosten durch den Baudirector Schröder veranschlagen lassen, welcher dieselben bei einer Größe von 58 Fuß Länge und 23½ Fuß Breite auf 1625 Thaler Gold ermittelt hat.

Die Deputation erlaubt sich daher die Bewilligung dieses Betrages von 1625 Thalern für den fraglichen Anbau zu beantragen, indem der Pächter den kostenden Preis mit 5 % pro Anno verzinsset. Die Baudeputation würde mit der Ausführung des Baues zu beauftragen sein.

Bremen, 8. Juli 1869.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten

(gez.) Duckwitz.

(gez.) Herm. S. Gerdes.

p. t. Rechnungsführer für Vegesack.